



PORSCHE

Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

Inhaltsverzeichnis

0.	Vorwort	3
1.	Grundsätzliches	4
1.1	Allgemeine Hinweise	4
1.1.1	Vorschriften	4
1.1.2	Sicherheits-und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)	5
1.1.3	Erprobung von Maschinen und Anlagen	6
1.1.4	Sicherheitszeichen	6
1.1.5	Fragen zum Arbeitsschutz und Brandschutz	7
1.2	Persönliche Schutzausrüstungen	7
1.3	Werksverkehr	7
1.4	Beendigung der Arbeiten	7
2.	Bau- und Montagearbeiten	8
3.	Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen	8
4.	Feuarbeiten - Schweißen	8
4.1	Erlaubnisschein	8
4.2	Brandmeldung	9
5.	Umgang mit Gefahrstoffen	9
5.1	Allgemeines	9
5.2	Kennzeichnung von Gefahrstoffen	9
5.3	Brennbare Stoffe/Flüssigkeiten	9
5.4	Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten	9
6.	Elektrische Einrichtungen	10
6.1	Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen	10
6.2	Elektrische Anschlüsse	10
6.3	Stromversorgung	10
7.	Maschinen, Werkzeuge, Geräte	10
7.1	Betriebsmittel der Fremdfirmen	10
7.2	Autogen-Schweißgeräte	10
7.3	Elektro-Schweißgeräte	11
7.4	Schleif- und Trennmaschinen	11
7.5	Kennzeichnung	11
8.	Verhalten nach einem Arbeitsunfall	11
	Sicherheitshinweise für Fremdfirmen - Anlagen	12
	Porsche Erlaubnisschein für Feuerarbeiten	13
	Verpflichtungserklärung	14

0. Vorwort

Sehr geehrte Fremdfirmenangehörige,

In der vorliegenden Broschüre haben wir die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen auf unserem Werksgelände festgeschrieben.

Diese Broschüre soll Ihnen als Richtschnur für ein einheitliches Handeln zur Durchsetzung der wesentlichen Anforderungen bezüglich des Arbeits- und Brandschutzes dienen.

Wir denken, dass dieses Anliegen in unser aller Interesse liegt und zählen auf eine gute Zusammenarbeit bei der Umsetzung.

1. Grundsätzliches

1.1 Allgemeine Hinweise

1.1.1 Vorschriften

Diese „Sicherheitshinweise für Fremdfirmen“ sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich zu beachten. Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Werkes aufnehmen. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits- und Brandschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen etc.) sind Sie verpflichtet - soweit betroffen - diese einzuhalten.

Sie sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits- und Brandschutzes zu beachten und deren Befolgung durch die von ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz, 2. Abschnitt sowie BGV A1, § 2/1 haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und im übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften insbesondere Arbeitsschutzvorschriften Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Der Mitarbeiter darf sich nur in den Teilen des Betriebes aufhalten, in denen er beschäftigt ist oder in die ihn ein ausdrücklicher Auftrag führt.

Das Anfassen, Bewegen oder Begutachten von Porschefahrzeugen ist verboten. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Porschefahrzeuge nicht verschmutzt oder beschädigt werden.

Das Rauchverbot in den ausgewiesenen Bereichen ist strikt zu beachten. Die im Unternehmen eingerichteten Rauchverbotszonen sind durch Kennzeichen ausgeschildert.

Personen, die unter Alkoholeinwirkung angetroffen werden, müssen aus Sicherheitsgründen das Werksgelände umgehend verlassen.

Den Anweisungen des Koordinators und des Arbeitsschutzes ist Folge zu leisten

Bitte achten Sie auf Sauberkeit und Ordnung auf der Arbeitsstelle und den Verkehrswegen sowie in den Umkleide- bzw. Aufenthaltsräumen.

Flucht- und Rettungswege, sowie Notausgangstüren müssen immer freigehalten werden.

Sämtliche Regelungen gelten auch für Subunternehmer. Sie sind verpflichtet, diese diesbezüglich zu unterweisen.

1.1.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) verpflichtet den Bauherren für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, einen geeigneten **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)** zu bestellen.

Der **SiGeKo gemäß** BaustellV hat den Bauherrn und die sonstigen am Bau Beteiligten bei Ihrer Zusammenarbeit hinsichtlich der Einbindung von Sicherheit und Gesundheitsschutz sowohl während der Planung der Ausführung als auch während der Ausführung des Bauvorhabens zu unterstützen.

Die Bestellung erfolgt durch den AG. Der SiGeKo ist bei Gefahr im Verzuge weisungsberechtigt

Der Auftraggeber hat das Recht - je nach Art der Tätigkeit - sich zu vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die bei Porsche oder in seinem Zuständigkeitsbereich tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit angemessene Anweisungen erhalten haben. Der Auftraggeber kann bei Bedarf die Einhaltung der Anweisungen überprüfen und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen einleiten.

1.1.3 Erprobung von Maschinen und Anlagen

In dieser „Lebensphase“ werden u.a. folgende Arbeiten durchgeführt:

- Rüstarbeiten
- Funktionskontrollen, Tests usw.
- Nachweis der Produktivitäts- und Qualitätsanforderungen (z.B. anhand von Probewerkstücken)
- Parametrierung der Steuerung(en)
- Optimierungsarbeiten

Der Probetrieb liegt ausschließlich in den Händen des/der Hersteller bzw. AN, d.h. die Verantwortung/Haftung für eventuelle Schadens-/Arbeitsunfälle gehen zu Lasten des AN. Dies gilt auch, wenn Mitarbeiter des AG während des Probetriebes zu Qualifizierungs- und Schulungszwecken beim AN eingegliedert werden. Der AN hat das Recht und die Pflicht die MA des AG wie seine eigenen MA zu führen bzw. der AN hat in dieser Phase gegenüber den betreffenden MA des AG Weisungsrecht. Umfang und Maß dieser Qualifizierungsmaßnahmen sind zwischen dem AG und dem AN abzustimmen. Der AN bestimmt zu diesem Zweck einen Erprobungsleiter, der alle erforderlichen Maßnahmen trifft und den Ablauf sowohl funktional als auch sicherheitstechnisch bestimmt und koordiniert u.a. auch die Unterweisung der MA des AG vor Beginn des Probetriebes. Der AN / Erprobungsleiter bestätigt dem AG die erfolgreiche Durchführung der Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen (Namensliste, Art und Umfang der Qualifizierungsmaßnahmen incl. der sicherheitstechnischen Wissensvermittlung) in Schriftform.

1.1.4 Sicherheitszeichen

Die Sicherheitszeichen sowie die Verbots- und Hinweiszeichen in unserem Werk sind zwingend zu beachten.

1.1.5 Fragen zum Arbeitsschutz und Brandschutz

Sofern über Arbeitsschutz- und Brandschutzfragen Unklarheiten bestehen, können Sie sich an die Abteilung Arbeitsschutz wenden. Bei Bedarf können Sie hier die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, sonstige sicherheitstechnische Regeln, Gesetze usw. einsehen.

1.2 Persönliche Schutzausrüstungen

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstung notwendig oder vorgeschrieben ist, muss die Fremdfirma diese ihren Beschäftigten in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die Fremdfirmenangehörigen sind verpflichtet, diese Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu benutzen.

Im Übrigen gelten die entsprechenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften.

1.3 Werksverkehr

Auf dem Werksgelände gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Abweichend hiervon ist die Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge auf dem Werksgelände **auf 20 km/h** eingeschränkt.

Eine Ausnahme bilden die Werkshallen: Hier gilt nicht die StVO (rechts vor links), sondern der Grundsatz **Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme**.

In den Werkshallen gilt Schrittgeschwindigkeit.

Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen sowie Kräne dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die von Ihrer Firma hierzu schriftlich berechtigt sind. Sie müssen entsprechend ausgebildet sein und ihre Fähigkeit im Fahren nachgewiesen haben. Der Führerschein ist mitzuführen und bei Kontrollen nachzuweisen. Das Mitfahren auf Fahrzeugen ohne Sitzgelegenheit ist verboten.

Das Befahren von Hallen mit gas- und dieselmotorgetriebenen Fahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Ausnahmen sind nur möglich, wenn dieselmotorgetriebene Fahrzeuge mit einem funktionsfähigen Partikelfilter ausgestattet ist und eine mit der Arbeitsausführung begründete Notwendigkeit für das Befahren vom SiGeKo bestätigt wird.

1.4 Beendigung der Arbeiten

Nach Beendigung der Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen ordnungsgemäß funktionieren.

Alle liegengebliebenen Teile, Abfallstücke bzw. Materialreste müssen entfernt werden. Die Abfallbeseitigung erfolgt nach den entsprechenden Vorschriften.

2. Bau- und Montagearbeiten

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind bei Beginn der Arbeiten und während der gesamten Bau- und Montagezeit ausreichend abzusichern. Wird der normale Verkehrsablauf behindert, so ist durch geeignete Beschilderung rechtzeitig auf die Gefahrenstelle hinzuweisen.

Baugruben und Arbeitsstellen sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig zu sichern und auszuschildern. Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsstellen, Verkehrsflächen usw. sind zum Schutz gegen herabfallende Baustoffe oder Werkzeuge Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenzone entsprechend zu sichern. Arbeitsstellen mit Absturzgefahr sind besonders zu kennzeichnen und zu sichern.

3 Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Es darf nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet werden. Alle Gerüste und Hubarbeitsbühnen, die mehr als 1,00 m über dem Boden liegen, müssen Geländerholme, Zwischenholme und Bordbretter haben.

Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist durch ein ausreichendes Verhältnis von:

Breite : Höhe 1 : 3 im Freien
1 : 4 in Räumen

sicherzustellen. Rollen und Ausleger sind festzustellen. Sie dürfen nicht verfahren werden, solange sich Personen auf ihnen befinden. Vor Betreten sind Rollen und Ausleger festzustellen. Tätigkeiten auf Gerüsten sind verboten, während darunter gearbeitet wird.

In solchen Fällen ist mit der Fachabteilung abzusprechen, wann die Arbeiten durchgeführt werden können. Ausnahmen von dem obigen Verbot bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen.

Gerüste, Leitern und Hubarbeitsbühnen auf Baustellen müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen. Das Tragen von PSA gegen Absturz ist beim Umgang mit der Hubarbeitsbühne zwingend erforderlich.

4. Feuerarbeiten - Schweißen

4.1 Erlaubnisschein

Wird zur Durchführung von Bau- und Reparaturarbeiten der Einsatz von offenem Feuer (dazu gehören auch Autogen- und Elektroschweißen und funkenreißende Arbeiten) erforderlich, so ist durch den Verantwortlichen der Fremdfirma ein Erlaubnisschein bei der beauftragenden Fachabteilung einzuholen. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu beantragen.

Die Fremdfirma darf erst nach Genehmigung mit der Ausführung der feuergefährlichen Arbeiten beginnen.

Für Arbeiten von längerer Dauer ist die Freigabe durch rechtzeitige Antragstellung sicherzustellen, um Unterbrechungen zu vermeiden.

Bei Änderung der Arbeitsstelle und/oder des Zeitplanes für die betreffenden Arbeiten ist eine neue Genehmigung einzuholen.

Bei allen Feuerarbeiten sind Feuerlöscher stets griffbereit zu halten.

4.2 Brandmeldung

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort vom nächsten Telefon aus über die interne Notrufnummer
99

bzw. mobil 0711/911-25771

die Pforte zu verständigen. Prüfen Sie bitte deshalb immer vor Beginn der Arbeiten, wo die nächste Meldemöglichkeit ist und welche Notrufnummer erforderlich ist.

5. Umgang mit Gefahrstoffen

5.1 Allgemeines

Der AN gewährleistet, dass er und seine Nachunternehmer über die für die auszuführenden Tätigkeiten mit Gefahrstoffen erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen.

Der AN stellt sicher, dass keine Stoffe oder Zubereitungen eingeführt oder verwendet werden, für die Herstellungs- und Verwendungsverbote bestehen.

Der Einsatz von krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Stoffen ist bei PORSCHE untersagt.

Der AN hat beim Umgang mit Gefahrstoffen eine Betriebsanweisung nach GefStoffV zu erstellen und am Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

5.2 Kennzeichnung von Gefahrstoffen

Bei Gefahrstoffen besteht Kennzeichnungspflicht. Um Gefahrstoffe als solche erkennen zu können, müssen auf den Verpackungen und auch auf den Gebinden im Betrieb die Gefahrstoffkennzeichnung, Gefahrenhinweise (R-Sätze) und Sicherheitsratschläge (S-Sätze) sowie Name und Anschrift des Herstellers bzw. Inverkehrbringers gemäß Gefahrstoffverordnung angegeben sein.

5.3 Brennbare Stoffe/Flüssigkeiten

Beim Umgang mit brennbaren Stoffen entsprechend der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sind Zündquellen, offenes Feuer und Rauchen verboten.

Es ist nichtfunkenreißendes Werkzeug zu verwenden. Mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzlappen und Reinigungstücher müssen in dafür vorgesehene geschlossene, nicht brennbare Behälter mit Deckeln gesammelt werden.

5.4 Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Behältnissen gelagert werden. Die Lagerung brennbarer Stoffe aller Gefährklassen ist unzulässig in Durchgängen und Durchfahrten, in Treppenhäusern, in allgemein zugänglichen Fluren, auf Dächern und in deren Dachräumen.

Das gilt auch für Arbeitsräume, mit Ausnahme der Verbrauchsmenge eines Tages. Brennbare Flüssigkeiten, die in Waschanlagen oder vergleichbaren Einrichtungen verwendet werden, müssen in Behältnissen mit selbst schließendem Deckel aufbewahrt werden.

Am Arbeitsplatz darf höchstens der Tagesbedarf vorhanden sein.

Leere Behälter müssen täglich - spätestens zum Arbeitsende - vom Firmengelände entfernt werden.

6. Elektrische Einrichtungen

6.1 Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss über den Koordinator in jedem Fall die zuständige verantwortliche Elektrofachkraft eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet.

Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von dem Beauftragten der Elektroabteilung vorgenommen werden.

Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

6.2 Elektrische Anschlüsse

Die von Ihnen verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen in vorschriftsmäßigem Zustand sein.

6.3 Stromversorgung

Bei Hoch-, Tief- und Stahlbaumontagen darf elektrische Energie nur einem ordnungsgemäß installiertem Verteilerschrank mit FI – Schutzschalter und zugänglichem Hauptschalter entnommen werden.

7. Maschinen, Werkzeuge, Geräte

7.1 Betriebsmittel der Fremdfirmen

Ihre bei uns eingesetzten Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und Geräte müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein und bestimmungsgemäß betrieben werden, d.h. auch, dass die eingesetzten Anlagen, Maschinen und Geräte regelmäßig wiederkehrend geprüft sind.

7.2 Autogen-Schweißgeräte

Acetylen- und Sauerstoffflaschen sind gegen Umfallen zu sichern.

Bei Gasentnahme aus liegenden Acetylenflaschen muss das Flaschenventil *mindestens* 40 cm höher als der Flaschenfuß gelagert werden.

Sauerstoffarmaturen, -leitungen dürfen nicht mit Fett, Glyzerin oder Öl in Berührung kommen (Explosionsgefahr).

Transportable Schweißgeräte müssen mit einem geeigneten Feuerlöscher und einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung versehen sein.

7.3 Elektro-Schweißgeräte

Bei Elektro-Schweißgeräten ist auf eine ausreichend Isolierung der Primär- und Sekundärseite zu achten. Das Massekabel ist an die Arbeitsstelle heranzuführen, damit vagabundierende Schweißströme, die das Erdungssystem unserer Maschinen und Anlagen zerstören, vermieden werden.

7.4 Schleif- und Trennmaschinen

Auf dem Werksgelände der Porsche AG dürfen nur Schleif- und Trennscheiben mit gültiger DSA-Zulassung zum Einsatz kommen.

7.5 Kennzeichnung

Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein.

8. Verhalten nach einem Arbeitsunfall

Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Arbeitsunfall erleiden, steht Ihnen unser werksärztlicher Dienst zur Verfügung.

Bei tödlichen, schweren oder Massenfällen unterrichten Sie bitte sofort die Pforte

Intern Tel: 99
Mobil Tel. 0711/911-25771

Sie veranlasst alle erforderlichen Maßnahmen, wie die Alarmierung des werksärztlichen Dienstes und sofortige Information der Abteilung Arbeitssicherheit.

Die Unfallstelle ist unverändert zu lassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt.

Die für Ihren eigenen Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben hiervon unberührt.

**Sicherheitshinweise
für
Fremdfirmen
- Anlagen -**

Anlage 1 zu C.PB.MS.001

Porsche Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

Notruf: 99

wie Schweißen, Schneiden, Löten, Trennen, Schleifen und Heißklebearbeiten

Schein-Nr.

Verteiler: I. Ausbilder / Auftraggeber = Weiß
 II. Höhenverantwortlicher = Rot
 III. Arbeitsausführende = Blau
 IV. Werkschutz / Portie = Gelb

I	1. Zeitraum der Arbeitsdurchführung		Datum: am / von	bis	Uhrzeit: von – bis
	Maximale Gültigkeit des Erlaubnisscheines von 3 Wochen.				
	2. Arbeitsort bzw. -stelle		Werk	Gebäude	Geschoss / Achse
	Abteilungsbereich				
Gültigkeit nur für angegebenen Arbeitsort bzw. -stelle. Nicht übertragbar.					
3. Durchzuführende Arbeit(en):					
4. Maßnahmen des Auftraggebers					
Informationen über Lösch- und Meldeeinrichtungen in der Umgebung					<input type="checkbox"/>
Ausfüllen des Schleifenscheines bei notwendiger Abschaltung von Lösch- bzw. Meldeanlagen					<input type="checkbox"/>
Aufstellung einer Brandwache (Bereitstellung durch Ausführenden)					<input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> nicht erforderlich
Nachträgliche Kontrollen nach den Arbeiten sind					<input type="checkbox"/> erforderlich <input type="checkbox"/> nicht erforderlich
5. Kenntnisnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. des Brandschutzbeauftragten					
		Name	Telefon	Datum / Unterschrift	
6. Freigabe der feuergefährlichen Arbeiten durch den Auftraggeber					
Abteilung		Name	Telefon	Datum / Unterschrift	
II	7. Kenntnisnahme des Bereichsverantwortlichen (Abteilungs- / Fertigungsleiter, Meister)				
			Name	Telefon	Datum / Unterschrift
III	8. Maßnahmen des Ausführenden vor Aufnahme der feuergefährlichen Arbeiten				
	Bereitstellung geeigneter Feuerlöscher, Löschwasser oder Löschdecken <input type="checkbox"/>				
Entfernung sämtlicher brennbarer Gegenstände und Flüssigkeiten aus dem Gefahrenbereich – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder mit dessen Resten <input type="checkbox"/>					
Funkensichere Abdeckung bzw. Abdichtung von nicht entfernbarer Gefahrenstellen wie Regale, Boden, Decken und Wanddurchbrüche, Holzverkleidungen, Hohlräume bzw. Öffnungen <input type="checkbox"/>					
9. Bestätigung der Maßnahmendurchführung durch den Ausführenden					
Die Arbeiten nach den Punkten 2 u. 3 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach den Punkten 4, 8 u. 10 durchgeführt sind.					
Uhrzeit		Firma / Abteilung	Telefon	Name	Datum / Unterschrift
10. Information der Werksicherheit über den Beginn der feuergefährlichen Arbeiten					
Uhrzeit		Abteilung	Name	Datum / Unterschrift	
11. Beendigung der feuergefährlichen Arbeiten mit Kontrolle des Gefahrenbereiches (Auftragnehmer)					
Uhrzeit		Abteilung	Name	Datum / Unterschrift	
VI	12. Durchführung der Kontrollen des Gefahrenbereiches (Arbeitsstelle, Umgebung, Nebenräume)				
			Firma / Abteilung	Name	Datum / Unterschrift
1. um Uhr					
2. um Uhr					
13. Abschlussbestätigung durch Werkschutz					
		Uhrzeit	Name	Datum / Unterschrift	
Grundsätzliche Sicherheitsrichtlinien					
<ul style="list-style-type: none"> - Bei notwendiger Abschaltung von Brandmelde- bzw. Brandlöschanlagen innerhalb von Gebäuden sind die entsprechenden Schleifenscheine vom Auftraggeber auszufüllen. - Bei Wechsel des Arbeitsortes bzw. -stelle entfällt die Gültigkeit des Erlaubnisscheines bzw. des Schleifenscheines. - Erfolgen Bau, Umbau, Montage- und Instandhaltungsarbeiten durch Fremdfirmen ist zusätzlich der Fremdfirmenschein erforderlich. 					

F.01.042708.03

Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

Name: _____

Firma: _____

Hiermit bestätigen wir den Erhalt der Sicherheitshinweise über den Einsatz von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände der Porsche AG. Wir verpflichten uns, diese einzuhalten und unsere auf dem Betriebsgelände der Porsche AG zum Einsatz kommenden Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter evtl. von uns eingeschalteter Nachunternehmer über die Bestimmungen zu unterrichten, zu belehren und auf deren Einhaltung zu verpflichten.

Ort _____, den _____

Unterschrift Fremdfirma